



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Herrn
Christian Fastenrath

Per E-Mail:
c.fastenrath.98vya2dfkd@fragdenstaat.de

| | |
|----------------|--|
| REFERAT | 228 |
| BEARBEITET VON | Alexander Tropschuh |
| HAUSANSCHRIFT | Friedrichstraße 108, 10117 Berlin |
| POSTANSCHRIFT | 11055 Berlin |
| TEL | +49 (0)30 18 441-1872 |
| FAX | +49 (0)30 18 441-4759 |
| E-MAIL | alexander.tropschuh@bmg.bund.de |
| INTERNET | www.bundesgesundheitsministerium.de |

Berlin, 20. Dezember 2018

AZ 228-96/Fastenrath/18

Sehr geehrter Herr Fastenrath,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Dezember 2018, in der Sie die Begrenzung der der Beitragsbemessung für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen – die Beitragsbemessungsgrenze – ansprechen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des Kranken- und Pflegeversicherungsrechts im Einzelfall Aufgabe der zuständigen Kranken- bzw. Pflegekasse ist und Kranken-/Pflegekassen kraft gesetzlicher Regelung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunft der Bürger verpflichtet sind. Ist die Geschäftsstelle einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse vor Ort im Einzelfall hierzu nicht in der Lage, ist es ihre Aufgabe, eine Klärung durch Rückfragen innerhalb der Krankenkasse oder innerhalb des Verbandes, dem diese Kranken-/Pflegekasse angehört, herbeizuführen. Entscheidungen der Kranken-/Pflegekasse können von der zuständigen Aufsichtsbehörde – die Aufsichtsbehörde und deren Anschrift können Sie bei Ihrer Kranken-/Pflegekasse erfragen – oder von den Sozialgerichten überprüft werden. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann auf die Entscheidungen von Kranken-/Pflegekassen und Aufsichtsbehörden keinen Einfluss nehmen.

Insoweit kann ich Ihnen gern die folgenden, allgemeinen Hinweise geben.

Die Beitragsbemessungsgrenze ist nach ihrer Legaldefinition (§ 223 Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V bzw. § 55 Absatz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) die kalender-tägliche Obergrenze der beitragspflichtigen Einnahmen. Grundsätzlich ist eine kalendertägliche Zahlung der Beiträge vorgesehen (§§ 223 Absatz 1 SGB V, 54 Absatz 2 Satz 2 SGB XI), so dass bei

der Bemessung der Beiträge ebenfalls grundsätzlich von den kalendertäglichen beitragspflichtigen Einnahmen auszugehen ist. Für die Berechnung der Beiträge ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen (§§ 223 Absatz 2 Satz 2 SGB V, 54 Absatz 2 Satz 3 SGB XI). Bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Beitragsbemessungszeitraumes dem entsprechenden Mehrfachen der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze gegenüberzustellen. Soweit die Beiträge monatlich bemessen werden, ist die entsprechende monatliche Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Kranken-/Pflegekasse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Braun